
Sektion 27 - Rechtliche u. a. Rahmenbedingungen für den Pflanzenschutz I

27-1-Schorn, K.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Neuregelung des Pflanzenschutzrechtes in Deutschland

New plant protection legislation in Germany

Das neue Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 gilt seit dem 14. Februar 2012 und löst das bisherige Pflanzenschutzgesetz in Deutschland ab. Anlass der Novellierung war die Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die neuen EU-rechtlichen Vorgaben, die der Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der Europäischen Union (EU) dienen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und die Richtlinie 2009/128/EG. Die neuen EU-Regelungen betreffen die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Gerätekontrolle. Diese neuen und in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwendenden Vorschriften bringen Verbesserungen für Verbraucher, Landwirte, Gärtner und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln gleichermaßen. Auch für den Umweltschutz werden deutliche Verbesserungen erzielt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ergeben sich nunmehr direkt aus der Verordnung (EG) Nr.1107/2009. Die Zuständigkeiten der nationalen Behörden bei der Zulassung entsprechen den bisherigen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist die Zulassungsbehörde; als Bewertungsbehörden wirken das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) im Benehmen und das Bundesumweltamt (UBA) im Einvernehmen mit.

Alle EU-Staaten müssen künftig nationale Aktionspläne zur Verringerung von Risiken und Auswirkungen, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, erarbeiten. Der nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Verfahren seiner Erstellung ist im neuen Pflanzenschutzgesetz verankert. Die Länder wirken beim Aktionsplan mit und sind zuständig für die Beratung zum integrierten Pflanzenschutz. Die vorher schon in Deutschland geltenden Anforderungen zur Sachkunde und zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten wurden angepasst. Wer am 14. Februar 2012 sachkundig nach den bisherigen Vorschriften war, ist auch weiterhin sachkundig. Es ist lediglich bis zum 26. Mai 2015 ein Antrag auf einen neuen Sachkundenachweis bis spätestens 26. Mai 2015 gestellt werden. Künftig sind zudem Fortbildungsmaßnahmen im Zeitraum von drei Jahren für Sachkundige im Pflanzenschutz verpflichtend. Pflanzenschutzmittel, die auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ausgebracht werden sollen, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch das BVL. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die mit Luftfahrzeugen ausgebracht werden sollen, ist nun bundeseinheitlich geregelt.

Im Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz spielen vor allem auch die amtliche Beratung eine wichtige Rolle. Auch die Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt nach wie vor bei den Ländern. Wer illegal Pflanzenschutzmittel anwendet, handelt oder Mittel fälscht, dem drohen zudem empfindliche Bußgelder oder Freiheitsstrafen. Die weiteren Regeln für die Sachkunde, die Gerätekontrolle die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen werden im Rahmen nationaler Verordnung weiter präzisiert werden.

27-2-Kaus, V.

Industrieverband Agrar e.V.

Das neue Pflanzenschutzgesetz aus Sicht der Industrie

The new German Plant Protection Act: The industries view

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist am 14.06.2011 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar wirksam geworden und hat die Richtlinie 91/414/EWG ersetzt. Mit dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), das am 14.02.2012 in Kraft getreten ist, waren daher in Bezug auf die Verordnung im Prinzip nur noch Ausführungsvorschriften im nationalen Recht festzuschreiben. Insbesondere die neuen Zulassungsanforderungen sind direkt dem europäischen Recht zu entnehmen. Werden einerseits die hohen Anforderungen der Richtlinie 91/414/EWG in Bezug auf den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt fortgeschrieben, finden sich aber auch neue Zulassungsanforderungen: So werden beispielsweise ein neuer gefahren- und nicht mehr risikobezogener Ansatz bei der